

# Zur Geschichte des Fischhandels

Der Fang von Fischen sowie der Kauf und Verkauf unterlag immer gewissen Bestimmungen, die in den einzelnen Gemeinden und Herrschaftsgebieten recht verschieden waren. Die fischreichen Gewässer und Flüsse der Heimat, wie March, Thaya und Kamp, versorgten die angrenzenden Orte mit dem einst so wichtigen Nahrungsmittel, mit dem ein schwunghafter Handel getrieben wurde. Die Obrigkeit führte die Aufsicht und verlangte einen Anteil in Form von Zins und Naturalabgaben, sie regelte den Handel, gab Gesetze und Anordnungen und besaß auch das Strafrecht. Vor allem war es die gesundheitliche Aufsicht, die ja damals sehr wichtig war, damit keine Seuchen auf dem Lande und in der Großstadt auftraten. Daher mußte der Fischhandel öffentlich sein und war in den Städten an bestimmte Plätze gebunden. Mit toten Fischen zu handeln, war nicht erlaubt; jeder Händler hatte die lebenden Tiere in einem Faß oder in einem Bottich und der Käufer konnte die Auswahl treffen. Verfügte der Händler nicht über eine Waage, so geschah der Verkauf nach dem „Gesicht“; er schätzte das Tier ab und bestimmte den Preis. Die Waagen und Gewichte waren erst nach 1732 geeicht. Daß vorher die Käufer oft benachteiligt wurden, ist eine allgemeine Tatsache und gab Anlaß zu Klagen, Beschwerden und Streitigkeiten. Fuhr der Verkäufer durch die Straßen der Stadt, so mußte er seine Ware „ansagen“, d. i. laut ausrufen.

Der Freitag war der wichtigste Tag in einer Woche, an dem der Fischhandel die Käufer und Verkäufer heranlockte. Wien war immer auf fremde Einfuhr angewiesen, hier zeigten sich auch ungarische Händler; ins Waldviertel kamen die Bauern von Südböhmen und ins Weinland die von Südmähren. Die Fischzucht in den Sudetenländern war eine mustergültige und wurde von den Grundherren in jeder Weise gefördert. Die Fische waren eine Fastenspeise, doch auch beim Totenmahl fehlten sie nicht. In den Klöstern verzehrten sie die Mönche nach dem Seelenamt, das für Verstorbene gelesen wurde; da entwickelte sich eine besondere Kochkunst, die dem Adel und Bürger sowie dem Bauer als Vorbild diente. Bei den Innungsmahlzeiten und beim Einkaufen in den Handwerkerkreisen waren Fischgerichte beliebt. In den Gemeinden an der Donau fehlte auch auf dem Hochzeitstisch nie ein Fischgericht.

Der alte Grundsatz: „Drei sind frei“, galt auch beim Fischfang. Es war kein Diebstahl, wenn ein Armer sich drei Forellen oder drei Krebse für eine Mahlzeit fing. Unsere Ahnen zeigten gegenüber den Armen und Hilfsbedürftigen ein weitgehendes soziales Verständnis.

Es gab Grundherren, die beim Fischhandel ihrer Untertanen das Anfeilrecht beanspruchten, d. h. die Fische mußten vor dem Verkauf zuerst ihnen angeboten werden; dabei suchten sie sich die schönsten Tiere für ihre Küche aus, die anderen konnten die Untertanen kaufen, die wieder ein Vorrecht gegenüber den Fremden besaßen. Manche Herrschaft verbot die Ausfuhr von Fischen aus ihrem Bereich. Die Herrschaft in Dürnstein, die schon vor 1355 das Anfeilrecht im Fischhandel ausübte, strafte jeden, der diese Bestimmung nicht einhielt, mit 12 den. In Schönberg am Kamp verpachtete der Grundherr das Fischwasser gegen einen Jahreszins an die Untertanen und verlangte auch das Anfeilrecht. Wer es nicht tat und die Fische „aus dem aigen“ (= Herrschaftsgebiet) ausführte, reichte zur Strafe 12 den (1430).

In Wien regelte die Regierung den Fischhandel, der für alle Gemeinden der Umgebung gültig war; eine Schonzeit gab es nicht, im Gegenteil: man betrieb einen Raubbau, der sich schlecht in der Folgezeit auswirkte (1340).

In Grafenwörth mußten die Fischer mit ihrer Ware jeden Freitag am Markte erscheinen; wer es unterließ und vielleicht am folgenden Tage andere Märkte besuchte, stand in des Herren Strafe. In Alt-Prerau an der Thaya gab man 1445 von einem Fischwasser wöchentlich nach Staatz dem Herrn ein Pfund Krebse, weil die Fischweide = ein freies Fischwasser seit 1350 nach Staatz gehörte; in Enzersdorf bei Staatz wird 1454 eine Fischgrube erwähnt, vielleicht war es ein herrschaftlicher Fischkalter.

In Mollenburg und Weiten konnte 1450 jeder Gast fischen und die Tiere am Abend feilhalten; hatte er am folgenden Tage noch Fische, so verkaufte er sie nach seinem Belieben. Wer diese Bestimmung übertrat, büßte es mit 1 Pfund den = 240 den. Am Jahrmarkt war aber der Fischhandel ganz frei, nur der Richter erhielt einen Fisch und nicht mehr.

1334 verzehrten die Nonnen im Wiener St. Klarakloster, das in Falkenstein und Poysdorf begütert war, alle Tage der Fastenzeit Fische. Kaiser Friedrich III. gab dem Kloster 1465 eine Fischweide zwischen Erdberg und Ebersdorf an der Donau auf ewige Zeiten; im Jahre 1544 verpachtete es das Fischwasser.

In Drösing sollte nach dem Dorfrecht jeder Fischer am Freitag 12 pfennwert Fische auf den Markt bringen und sie nach dem Marktrecht „rufen lassen“. Ein besonderes Maß für den Fischverkauf erfahren wir 1483: dem Schottenkloster in Wien gebühren eine „Tracht“ Fische. Noch heute spricht man häufig von einer Tracht Prügel und einem Tragerl Schläge. In Zöbing boten die Fischer ihre Ware jeden Freitag vor der Kirche zum Verkaufe an, wer es nicht tat oder gar den Verkauf verweigerte, verlor seine Fische, die ihm weggenommen wurden; dazu zahlte er 12 den Strafe. In der Wachau sollten die Fischer nach altem Herkommen aus dem Tal keine Fische weiter verkaufen oder ausrufen lassen, ausgenommen sie hätten dazu die Erlaubnis vom Richter oder von dem „Anwalt“, der in jedem Flecken vom Richter eingesetzt war. Wer dagegen verstieß, gab jedesmal 72 den als Buße (1493).

Kaiser Maximilian I. ernannte für die Donau bei Wien einen eigenen Fischmeister, der über den Fischfang und -handel die Aufsicht führte (1506). In Raabs verlangte die Obrigkeit von den Fischern, daß sie an jedem Freitag und an den Fasttagen, wenn das Wasser offen ist, „ain zimbliche notturft“ an Fischen zum Verkauf anbieten; wer sich widersetzte, gab zu Wandel dem Richter 12 den. Die Ausfuhr von Fischen in andere Herrschaftsgebiete war untersagt, ebenso die Einfuhr aus diesen; wer das Gebot nicht beachtete, verlor seine Fische zugunsten des Herrschaftshofes (1533). In Ravelsbach führten zwei dazu bestimmte Bürger die Aufsicht über alle gesalzene Waren, Hausen, Heringe und Fische, die sie genau beschauten. Was nicht geeignet war, wurde weggenommen und auf dem Markte verbrannt; dazu zahlte der Verkäufer 72 den Strafe (1543). Von dem Wiener Fischmarkt sagt 1548 der Schulmeister Wolfgang Schmelzl „von seltsam Fischen solche Menge, es war von Fischern groß Gedränge“.

In Weikendorf hielten 1555 Richter und Rat Ordnung, damit jederzeit Fleisch und grüne, gesalzene und geselchte Fische sowie „ander essent ding“ gut, gerecht und preiswert gehalten werden; wer dagegen verstieß, reichte dem Gericht 6 Schilling als Strafe. In Stockerau durften 1590 die Fische nur vormittags am Marktplatz verkauft werden; wer dagegen handelte, wurde nach dem Banteiding (Dorfrecht) bestraft. Ausländer, er sei „Behamb“ oder ein anderer, die an Freitagen und in der Fastenzeit Fische herbeiführten, konnten sie den ganzen Tag nach der Waage oder nach dem Gewichte verkaufen. In der Woche hatten die Haussäßigen und nicht die Fremden das Recht zu kaufen und zu verkaufen. In Klosterneuburg boten die Fischer nur Tiere über 60 den feil, während Traunfische zuerst dem Siftskuchelmeister angeboten wurden (1609). In Eggenburg hatte 1615 der

Klosterinhaber das Recht, im Mühlbach einen Fischkalter zu halten. In Guntramsdorf verkauften die Händler 1640 Krebse und Fische öffentlich auf dem Marktplatz sowie in ihren Häusern und Einsätzen; sie mußten dem Reichen und dem Armen um einen Pfennig ihre Ware verkaufen. In Nieder-Stockstall am Wagram hatte jeder, der Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Schafe, Lämmer, Vögel oder Fische verkaufte, die Erlaubnis einzuholen und den Verkauf anzusagen, sonst war alles verfallen. Hatte er aber seine Sachen schon verkauft, so zahlte er als Strafe 6 Schilling 2 den.

Das Mistelbacher Barnabitenkloster brauchte nach dem Wirtschaftsbuch in seinem Archiv viele Fische, z. B. 1694 zehn Pfund Karpfen á 8 Kreuzer und zehn Pfund Ruten á 9 kr. Dann werden hier noch erwähnt: Schaden, Heringe, Hechte, Weißfische, Grundeln, Bach-, Blod- und Stockfische, Barben (1 Pfund 7 kr.) Kleinfische, 2 Arten von Stockfischen, Krebse, (1 Schock 36 kr.) Sardellen, Extrafische, - hechte, -karpfen und -ruten, geselchte Fische und Schnecken (im Herbst 1695 sogar 4000 Stück). Die Zehentausstecker des Klosters bekamen 1696 u. a. 16 Pfund Karpfen á 10 kr. Im August 1701 kaufte die Küche 7 Schock Krebse.

Im Feldsberger Herrschaftsgebiet fuhren um 1753 die Bauern von Reintal, Katzeldorf und Themenau mit ihren vollen Fischloaden in die Nachbarorte hausieren. Ein fürstlicher Fischmeister in Feldsberg und Rabensburg überwachte die Fischteiche und den Handel; ihnen stand ein Fischdrabe zur Verfügung. In Themenau und Katzeldorf gehörten zum Totenmahl Wein, Heringe und Fische. Ein Fischber kostete 1768 in Feldsberg 18 kr., ein Huhn 7 kr., eine Sichel 12 kr., ein Wasserbüttel 20 kr. und eine Grassense 18 kr.

Als die Donau 1771 die Ortschaften überschwemmte, fuhren die Bewohner von Deutsch-Wagram in Kähnen durch die Straßen und fingen zentnerweise die Fische; die regnerische Witterung von 1769 bis 1771 vernichtete die Feldfrüchte und bewirkte eine Hungersnot, die besonders in den Sudetenländern wütete.

1823 verkaufte ein Pulgramer von Südmähren einem Kleinhäusler von Themenau Krebse im Werte von 12 fl.; ein Fischernetz kostete 2 fl. 48 kr., ein Metzen Korn 2 fl., Backmehl 2 fl., Hafer 1 fl 12 kr.

Die letzten Fischhändler, die mit ihrer vollen Load durch die Dörfer fuhren und ihre Fische laut ausriefen, sah man um 1880; damals verschwand diese Gestalt aus dem Wirtschaftsleben unseres Landes und sie gehört heute der Geschichte an.

Quellen:

G. Winter: Weistümer.

Kirchliche Topographie, Band 11.

Dr. A. Becker: Die Donau und Wien. „Unsere Heimat“, 1928.

Verlassenschaftsabhandlungen der Herrschaft Rabensburg.

Veröffentlicht in: „Österreichs Fischerei“, 1951, S. 49 - 52